

LANDESSCHULRAT FÜR KÄRNTEN

10.-OKTOBER-STRASSE 24 · 9010 KLAGENFURT

Landesschulrat für Kärnten · Postfach 607 · 9010 Klagenfurt

Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Zahl
2536/93

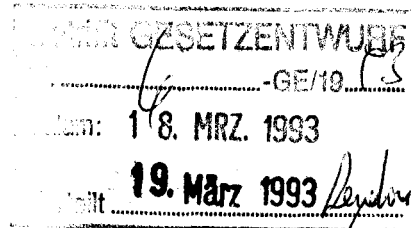
Sachbearbeiter
Dr. Knopf

Telefon 0 46 3/ 58 12
Durchwahl 307

Datum
16.03.1993

Betreff

Entwürfe für Novellen zum Schulpflichtgesetz,
Schulorganisationsgesetz (15. SchOG-Novelle),
Schulunterrichtsgesetz und Pflichtschulerhal-
tungs-Grundsatzgesetz im Zusammenhang mit
dem gemeinsamen Unterricht behinderter und
nicht behinderter Kinder



In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der an das Bundesministerium für Unterricht und Kunst gerichteten Stellungnahme des Landesschulrates für Kärnten zu den Entwürfen für Novellen zum Schulpflichtgesetz, Schulorganisationsgesetz (15. SchOG-Novelle), Schulunterrichtsgesetz und Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder übermittelt.

Beilagen

Der Amtsführende Präsident:
Dkfm. Dr. Glantschnig

F.d.R.d.A.:
Glober

LANDESSCHULRAT FÜR KÄRNTEN

10.-OKTOBER-STRASSE 24 · 9010 KLAGENFURT

Landesschulrat für Kärnten · Postfach 607 · 9010 Klagenfurt

Bundesministerium für Unterricht
und Kunst
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Zahl
2536/93

Sachbearbeiter
Dr. Knopf

Telefon 0 46 3/ 58 12
Durchwahl 307

Datum
16.03.1993

Betreff

Entwürfe für Novellen zum Schulpflichtgesetz,
Schulorganisationsgesetz (15. SchOG-Novelle),
Schulunterrichtsgesetz und Pflichtschulerhal-
tungs-Grundsatzgesetz im Zusammenhang mit
dem gemeinsamen Unterricht behinderter und
nicht behinderter Kinder

Der Landesschulrat für Kärnten nimmt mit Beschluß seines Kollegiums vom 15. 3. 1993 zu den mit do. Erlaß vom 19. 1. 1993, Zl. 12.690/2-III/2/93, übermittelten Entwürfen für Novellen zum Schulpflichtgesetz, Schulorganisationsgesetz (15. SchOG-Novelle), Schulunterrichtsgesetz und Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder, wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliche Feststellungen:

Grundsätzlich werden die vorgesehenen Regelungen der schulischen Integration behinderter Kinder begrüßt. Es muß allerdings sichergestellt werden, daß alle integrativen Maßnahmen die Qualität des Unterrichtes sowohl der behinderten Kinder als auch der nichtbehinderten Kinder sicherstellen. Weiters müssen die Rechte aller Erziehungsberechtigten, auch jener der nichtbehinderten Kinder, im Hinblick auf die bestmögliche schulische Förderung aller Kinder, und zwar sowohl der behinderten als auch der nichtbehinderten Kinder, gewahrt werden.

Für ein geordnetes Inkrafttreten der vorgesehenen Regelungen zur Integration ist allerdings die Verwirklichung folgender Rahmenbedingungen unabdingbar:

- a) Der zusätzliche Lehrerberuf muß sichergestellt sein, und zwar muß eine zusätzliche Planstelle für je vier Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusätzlich zur Verfügung gestellt werden, wobei für jedes Bundesland als Obergrenze für diese Berechnung der österreichweite Durchschnitt der letzten zehn Jahre heranzuziehen ist. Zur Abdeckung des erhöhten Förderungsbedarfes für Kinder an Volksschulen (z.B. Legasthenie) ist für je 250 Schüler an Volksschulen eine zusätzliche Planstelle zur Verfügung zu stellen.

- b) Es muß sichergestellt sein, daß vor Inkrafttreten der geplanten Novellen ausreichende Lehrerfort- und -weiterbildungsveranstaltungen durchgeführt werden. Zu diesem Zweck sind die entsprechenden finanziellen Mittel für Lehrbeauftragte sowie die erforderlichen Werteeinheiten für das Pädagogische Institut zur Verfügung zu stellen.
- c) Für die Integration von schwerstbehinderten Kindern muß die Bereitstellung des erforderlichen Pflegepersonals durch den Schulerhalter sichergestellt sein.
- d) Da die vorgesehenen Regelungen der Integration auch Auswirkungen auf die Vorschulstufe haben, ist eine Neuregelung des Schuleingangsbereiches im Hinblick auf den Zugang zur Vorschule erforderlich.

2. Zum Entwurf einer Novelle zum Schulpflichtgesetz:

a) Zu Z. 1 (§ 8 Abs. 1):

aa) Zum 3. Satz:

- a1) Im Gegensatz zur derzeitigen Regelung ist vorgesehen, daß schul- oder amtsärztliche Gutachten nur erforderlichenfalls einzuholen sind. Der Landesschulrat für Kärnten ist aber der Ansicht, daß das Wort "erforderlichenfalls" gestrichen werden und daher so wie bisher die Einholung eines schul- oder amtsärztlichen Gutachtens zwingend vorgesehen werden soll, da gerade der erfahrene Schul- oder Amtsarzt in der Lage ist, aus ärztlicher Sicht über die physische und psychische Belastbarkeit und damit über die den Schüler medizinisch zumutbaren Förderungsmaßnahmen zu befinden; diese Vorgangsweise hat sich bisher aus medizinischer Sicht bewährt.
- a2) Die Worte "mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes" sollen gestrichen werden, da das schulpsychologische Gutachten für die Entscheidungsfindung des Bezirksschulrates von größter Wichtigkeit ist und daher die Einholung nicht von der Zustimmung der Eltern abhängig sein darf.
- a3) Am Satzende fehlt das Wort "einzuholen"; dieses Wort ist einzufügen.

bb) Zum 4. Satz:

Es ist vorgesehen, daß der Bezirksschulrat Gutachten von Personen, welche das Kind bisher pädagogisch oder medizinisch betreut haben, auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten einzuholen hat. Nach Ansicht des Landesschulrates sollte es jedoch nicht Aufgabe des Bezirksschulrates sein, in derartigen Fällen Gutachten einzuholen, sondern der Bezirksschulrat sollte nur verpflichtet sein, derartige Gutachten, wenn sie beigebracht werden, auch im Verfahren zu berücksichtigen. Der Landesschulrat für Kärnten ist daher der Ansicht, daß dieser Satz wie folgt neu formuliert werden soll: "Ferner hat der Bezirksschulrat von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten beigebrachte Gutachten von Personen, welche das Kind bisher pädagogisch oder ärztlich betreut haben, zu berücksichtigen".

b) Zu Z. 2 (§ 8a Abs. 2):

- aa) Nach dem ersten Satz soll folgender Satz eingefügt werden: "Erforderlichenfalls ist der schulpsychologische Dienst für diese Beratungen heranzuziehen".

bb) Im zweiten Satz wird verlangt, daß die Gutachten, die bei der Feststellung, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf gegeben ist, einzuholen sind, Aussagen für die vorgesehene Beratung durch den Bezirksschulrat zu enthalten haben. Aus dieser Formulierung könnte entnommen werden, daß in den Gutachten bereits die Schlußfolgerungen für die Art des sonderpädagogischen Förderbedarfes enthalten sein müssen. Es sollen sich aber die Gutachten auf die Feststellung des Förderbedarfes beschränken und Aussagen über die bestehenden Fördermöglichkeiten der Schulbehörde vorbehalten sein. Es soll daher dieser Satz so formuliert werden, daß ein derartiges Mißverständnis nicht entstehen kann.

c) Zu § 14 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes:

Im Abs. 1 ist noch ein Einschubsatz ("unbeschadet der Vorschriften des § 8 über die Aufnahme in die Sonderschule") enthalten, der auf § 8 in der derzeit geltenden Fassung verweist. Dieser Einschubsatz muß im Hinblick auf die geplante Änderung des § 8 geändert werden.

d) Zu Z. 3 (§ 14 Abs. 9a):

Es fehlt die Festlegung, daß es sich um Kinder handeln muß, die noch nicht schulreif sind. Es sollen daher im ersten Satz nach dem Klammerausdruck "§ 8 Abs. 1" folgende Worte eingefügt werden: "und die noch nicht schulreif sind".

e) Zu Z. 4 (§ 15 Abs. 2):

Der Landesschulrat für Kärnten ist der Ansicht, daß die bisherige Definition für die Schulunfähigkeit, in der auf die physische oder psychische Behinderung verwiesen wurde, besser handhabbar war als der in der Novelle vorgesehene Begriff "medizinische Gründe", da im allgemeinen Sprachgebrauch unter medizinischen Gründen oft nur die körperlichen Gegebenheiten verstanden werden. Weiters ist die Formulierung schwer verständlich. Es soll daher dieser Absatz wie folgt neu formuliert werden:

"(2) Schulunfähigkeit liegt vor, wenn der Umfang einer physischen oder psychischen Behinderung einen Schulbesuch ausschließt oder, wenn auch nach einem einjährigen Unterricht mit besonderer Förderung kein Entwicklungsfortschritt feststellbar ist."

f) Zu Z. 6 (§ 30 Abs. 3):

Siehe die in der Stellungnahme des Landesschulrates für Kärnten unter Z. 1 angeführten grundsätzlichen Vorbemerkungen, in denen die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Novellen ausgeführt wurden.

3. Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (15. Schulorganisationsgesetz-Novelle):

a) Zu Z. 3 (§ 11 Abs. 4):

In dieser Gesetzesstelle ist vorgesehen, daß Klassenverbände vorübergehend aufgelöst werden können. Nach Ansicht des Landesschulrates für Kärnten ergibt sich aus dieser vorgesehenen Organisation kein pädagogischer Nutzen; es sollte daher der letzte Halbsatz gestrichen werden.

b) Zu Z. 4 (§ 13 Abs. 1):

In dieser Gesetzesstelle ist festgelegt, daß für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich eingesetzt werden können. Nach Ansicht des Landesschulrates für Kärnten ist aber der zusätzliche Einsatz entsprechend ausgebildeter Lehrer zwingend erforderlich und es ist auch festzulegen, daß es sich bei Lehrern für Schüler mit erhöhtem Förderbedarf um Sonderschullehrer handeln muß. Es soll daher der zweite Satz wie folgt formuliert werden: "Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind entsprechend ausgebildete Sonderschullehrer und für Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache sind entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich einzusetzen."

c) Zu Z. 5 (§ 14 Abs. 1):

Die vorgesehene Klassenschülerhöchstzahl entspricht nicht der Zahl, die im Schulversuchslehrplan vorgesehen war. Nach Ansicht des Landesschulrates für Kärnten darf die Klassenschülerhöchstzahl nicht höher als 20 sein, da sonst vom Lehrer bei Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Arbeit nicht zu bewältigen ist. Es soll daher die vorgesehene Zahl von 30 auf 20 geändert werden.

d) Zu Z. 7 (§ 27a):

aa) Zur Überschrift:

Der Begriff "Sonderpädagogische Zentren" soll durch den Begriff "Pädagogische Zentren" ersetzt werden, um nach außen hin den nicht immer positiv besetzten Begriff Sonderpädagogik zu vermeiden. Die Änderung des Begriffes "Sonderpädagogische Zentren" auf "Pädagogische Zentren" hat auch in den einzelnen Absätzen dieses Paragraphen zu erfolgen.

bb) Zu Abs. 1:

a1) Der Begriff "Sonderschulen" zu Beginn des Satzes soll durch den Begriff "Pädagogische Zentren" ersetzt werden, damit klargestellt ist, daß es sich um neue organisatorische Einheiten handelt, die nicht mit den Sonderschulen identisch sind.

a2) Damit die Pädagogischen Zentren ihre Aufgabe zur Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen in den anderen Schularten erfüllen können, ist es nach Ansicht des Landesschulrates für Kärnten erforderlich, daß der Leiter des Pädagogischen Zentrums auch die Möglichkeit hat, dienstrechtliche Maßnahmen zu treffen; es sollen daher die Lehrer, die vom Pädagogischen Zentrum betreut werden müssen, als Stammschule das Pädagogische Zentrum haben. Es soll daher dieser Absatz entsprechend erweitert werden, damit dieser Forderung Rechnung getragen wird.

cc) Zu Abs. 2:

Im Entwurf ist vorgesehen, daß die Errichtung von Sonderpädagogischen Zentren (Pädagogischen Zentren laut Antrag des Landesschulrates für Kärnten) nur an Sonderschulen errichtet werden dürfen. Der Landesschulrat für Kärnten stellt dazu fest, daß es aufgrund geographischer Umstände nicht überall geeignete Sonderschulen geben kann. Es ist daher erforderlich, daß in bestimmten Ausnahmefällen derartige Sonderpädagogische bzw. Pädagogische Zentren auch an Volksschulen errichtet werden können. Es soll daher folgender Satz angefügt werden: "Sollte in einer Region keine für die Errichtung des Pädagogischen Zentrums geeignete Sonderschule vorhanden sein, dann kann ein Pädagogisches Zentrum auch an einer geeigneten Volksschule eingerichtet werden."

dd) Zu Abs. 3:

Die im Abs. 3 enthaltene Formulierung ist unklar und soll daher wie folgt geändert werden: "Landeslehrer, die an Volksschulen gemäß § 13 Abs. 1 zweiter Satz für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusätzlich eingesetzt werden, sind durch Pädagogische Zentren zu betreuen." Diese Formulierung bringt klarer die vorgesehene Regelung zum Ausdruck.

ee) Zu Abs. 4:

Im Entwurf ist vorgesehen, daß vom Kollegium des Bezirksschulrates Lehrer zu bestimmen sind, die an Sonderpädagogischen Zentren tätig sein sollen. Vom Landesschulrat für Kärnten wird dies abgelehnt, da Entscheidungen durch das Kollegium des Bezirksschulrates zu zeitaufwendig sind. Weiters wird es vom Landesschulrat für Kärnten abgelehnt, daß es Lehrer geben soll, die nur die Beratung durchführen und selbst keinen Unterricht halten, da die Gefahr besteht, daß diese Lehrer sehr bald zu wenig Praxisbezug aufweisen. Es soll daher der Abs. 4 wie folgt neu formuliert werden: "Der Leiter des Pädagogischen Zentrums hat im Einvernehmen mit dem Bezirksschulrat jene Lehrer an Pädagogischen Zentren zu bestimmen, welche die sonderpädagogische Förderung für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf und die Beratung auszuüben haben."

e) Zu Z. 15 (§ 131 Abs. 7):

Siehe die in der Stellungnahme des Landesschulrates für Kärnten unter Z. 1 angeführten grundsätzlichen Vorbemerkungen, in denen die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Novellen ausgeführt wurden.

4. Zum Schulunterrichtsgesetz in der Fassung des Entwurfes einer Novelle:**a) Zu Z. 3 (§ 9 Abs. 1a):**

Nach Ansicht des Landesschulrates für Kärnten soll diese Gesetzesstelle alle in den Schulversuchen erprobten Modelle enthalten. Es soll daher die Formulierung dieses Absatzes wie folgt geändert werden: "Unbeschadet des Abs. 1 darf zeitweise der Unterricht in Klassen einer Volksschule gemeinsam mit Förderklassen (Kleinklassen) oder mit Klassen einer Sonderschule (Kooperationsklassen) geführt werden".

b) Zu Z. 4 (§ 17 Abs. 4):

Nach Ansicht des Landesschulrates für Kärnten sollen alle in diesem Absatz angeführten Entscheidungen in die Zuständigkeit der Schulkonferenz fallen, da es am besten von der Schule beurteilt werden kann, welche Entscheidungen für das Kind zweckmäßig sind. Weiters soll es nur möglich sein, daß der Schüler nach dem Lehrplan der nächstniedrigeren Schulstufe als der seinem Alter entsprechenden und nicht nur allgemein nach dem Lehrplan einer anderen Schulstufe unterrichtet werden kann. Es soll daher nicht möglich sein, daß z.B. ein Schüler mit 10 Jahren nach dem Lehrplan der 2. Stufe der Volksschule unterrichtet werden kann. § 17 Abs. 4 soll daher wie folgt geändert werden:

"(4) Für Kinder, bei denen gemäß § 8 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985 ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, hat unter Bedachtnahme auf diese Feststellung die Schulkonferenz zu entscheiden

- a) ob und in welchem Ausmaß der Schüler nach dem Lehrplan einer anderen Schulart zu unterrichten ist,
- b) ob und in welchen Unterrichtsgegenständen der Schüler nach dem Lehrplan der nächstniedrigeren Schulstufe als der seinem Alter entsprechenden zu unterrichten ist."

c) Zu Z. 14 (§ 82 Abs. 3a und 3b):

Siehe die in der Stellungnahme des Landesschulrates für Kärnten unter Z. 1 angeführten grundsätzlichen Vorbemerkungen, in denen die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Novellen ausgeführt wurden.

5. Zum Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz in der Fassung des Entwurfes einer Novelle:

Zu Z. 3 (§ 19 Abs. 3):

Siehe die in der Stellungnahme des Landesschulrates für Kärnten unter Z. 1 angeführten grundsätzlichen Vorbemerkungen, in denen die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Novellen ausgeführt wurden.

Der Amtsführende Präsident:
Dr. Glantschnig

F.d.R.d.A.:
Holtner